

Anwendungsbeschränkungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Berlin

Am 21. Oktober 1992 trat das Vierte Gesetz zur Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes vom 9. Juli 1992 (GVBl. Nr. 33, S. 229) in Kraft. Mit diesem Gesetz ergaben sich in Berlin für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln neue Aspekte von grundlegender Bedeutung.

Das Berliner Naturschutzgesetz bestimmt im § 29 Abs. 3, daß im Freien außerhalb landwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen folgende Pflanzenschutzmittel nicht mehr angewandt werden dürfen:

1. **Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel)**, das sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder Flächen von Pflanzen freizumachen oder freizuhalten; hierzu gehören auch Rasendünger mit Unkrautvernichter und/oder Moosvernichter;
2. **sonstige Pflanzenschutzmittel** im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen, Pflanzenschutzgesetz, **die nach der geltenden Gefahrstoffverordnung als sehr giftig (T+) oder giftig (T) eingestuft sind;**

T +



Sehr giftig

T



Giftig

3. **alle Pflanzenschutzmittel, die aufgrund der amtlichen Zulassung eine Wasserschutzgebietsauflage tragen**, dürfen im Land Berlin auch außerhalb von Wasserschutzgebieten nicht eingesetzt werden.

Auf der Packung bzw. in der Gebrauchsanleitung ist dann nachzulesen:

- „ Keine Anwendung in Zuflußbereichen (Einzugsbereichen) von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen.“ oder
- „ Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten.“

Diese Anwendungsverbote gelten insbesondere für:

Hausgärten, Kleingärten und sonstige Gärten, begrünte Dachflächen und Fassaden, Park- und Grünanlagen, Sportanlagen, Verkehrsflächen, Friedhöfe und Waldflächen.

Ausnahmegenehmigungen:

Auf Antrag können nach § 29 Abs. 4 des Berliner Naturschutzgesetzes Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere der Schutz der Tier- und Pflanzenarten sowie des Bodens und des Grundwassers nicht entgegenstehen und mechanische, biotechnische oder biologische Maßnahmen nicht ausreichen.

Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind an das

**Pflanzenschutzamt Berlin,
Mohriner Allee 137,
12347 Berlin**

zu stellen.

Darüber hinaus sind weitere naturschutz- und wasserrechtliche Verordnungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu beachten.

Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Düngemitteln in Berliner Wasserschutzgebieten

Die rechtlichen Grundlagen dafür ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Berliner Wassergesetz (BWG) und den auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Wasserschutzgebietsverordnungen.

Über die bundesgesetzlichen Regelungen hinausgehend sind in Berlin neuerdings noch weitere Verbote erlassen worden.

Wasserschutzgebiet	Schutzzone III B / III A bzw. III	Schutzzone II
<p>Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk ...</p> <p>Tegel vom 31.08.1995 (GVBl. S. 579)</p> <p>Jungfernheide vom 31.08.1995 (GVBl. S. 583)</p>	<p>Ab III B: „ ... das Verwenden und ungeschützte Lagern von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bioziden im Freien ...“, sind verboten.</p> <p>„ ... das Aufbringen von Nährstoffträgern, wie z.B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Mist, Klärschlamm, Silagesickersaft und Schmutzwasser, ausgenommen Kompost auf land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, ausgenommen das Ausbringen zum Zwecke der Düngung nach einem Düngeplan unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Gewässer...“, sind verboten.</p>	<p>Zusätzlich:</p> <p>„ ... das Lagern von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ...“</p> <p>sind verboten.</p>

<p>Buch vom 31.08.1999 (GVBl. S. 512)</p> <p>Friedrichshagen vom 31.08.1999 (GVBl. S. 516)</p> <p>Johannisthal und Altglienicke vom 31.08.1999 (GVBl. S. 522)</p> <p>Wuhlheide und Kaulsdorf Vom 11.10.1999 (GVBl. S. 567)</p> <p>Erkner vom 12.10.2000 (GVBl. S. 458)</p>	<p>Ab III B: „ ... das Verwenden und ungeschützte Lagern von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Freien ...“ sind verboten.</p> <p>„ ... das ungeschützte Lagern und das Aufbringen von Nährstoffträgern, wie z.B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Mist, Klärschlamm, Silagesickersaft, ausgenommen das zeit- und bedarfsgerechte Ausbringen während der Vegetationsperiode vom 1. März bis 31. Oktober eines Jahres</p>	<p>Zusätzlich:</p> <p>„ ... das Lagern von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ...“</p> <p>sind verboten.</p>
<p>Kladow vom 07.01.1995 (GVBl. S. 106)</p>	<p>Keine Verbote, aber</p> <p>„ ... Handlungen, die das Eindringen von Schadstoffen, wie ... Schädlingsbekämpfungsmittel, in das oberirdische Gewässer, in den Untergrund oder in das Grundwasser ermöglichen ... “ , sind verboten.</p>	<p>„ ... das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln“ sowie „... das Düngen mit Naturdung und chemischen Düngemitteln ...“, sind verboten.</p>
<p>Tiefwerder vom 01.09.1978 (GVBl. S. 1810)</p> <p>Beelitzhof vom 13.11.1987 (GVBl. S. 2661)</p>	<p>- keine Verbote -</p>	<p>„ ... das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Pflanzenschutzmitteln ... “, und „ ... das Düngen mit Naturdung und chemischen Düngemitteln ...“, sind verboten.</p>

Für das Wasserschutzgebiet um das Wasserwerk **Spandau** gilt z.Zt. noch alliiertes Recht, d.h. es gibt nur eine Schutzzone ohne Beschränkungen für die Anwendung dieser Stoffgruppen.

Erlassene Schutzbestimmungen (Anwendungsverbote) für die Schutzzone III B oder III A gelten auch ohne weitere Erwähnung in der Schutzzone II.

Weitere Auskünfte erteilt die Wasserbehörde bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten

Auch hier gelten Bestimmungen die von den bundesgesetzlichen Regelungen stark abweichen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in solchen Gebieten einschränken bzw. verbieten.

Weitere Auskünfte erteilen die unteren Naturschutzbehörden der Bezirke bzw. die obere Naturschutzbehörde bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.